

Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brahlstorf

Teil I

Grundlagen der Planung:

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brahlstorf:

- + *das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),*
- + *die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie*
- + *die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)*

einschließlich aller zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtskräftigen Änderungen

Der Änderungsbereich der 2. **Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brahlstorf befindet sich in den Gemarkungen Brahlstorf und Düssin und umfasst eine Fläche von ca. 51,8 ha südlich der Bahnstrecke Hamburg – Berlin.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Solarpark zwischen Brahlstorf und Düssin, südlich der Bahnstrecke Berlin- Hamburg und westlich und östlich der L 05“ der Gemeinde Brahlstorf.

Planungsziel des B-Planes ist, auf Grundstücken südlich der Bahnstrecke Berlin - Hamburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen.

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien. Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs. Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Mit der Änderung des EEG vom 01.07.2010 wurde deshalb im Rahmen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG ein neues Flächenkriterium eingeführt. Nach diesem Flächenkriterium können PV-Anlagen an Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnstrecken) unter den folgenden Voraussetzungen eine EEG Vergütung erhalten:

- Die PV-Anlage muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurde, errichtet werden.
- Die PV-Anlage muss in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs an einer Autobahn bzw. eine Schienenweges liegen.

Mit der EEG-Novelle 2021 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt. Das Ziel, die Erzeugung und den Verbrauch von Strom in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten, setzt voraus, die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen. Als Zwischenziel wurde eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf 65 % bis 2030 vereinbart. Die Festlegung auf einen 200 m Korridor entlang der Bahntrasse erfolgt auf Grundlage des novellierten EEG 2021.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat nunmehr den Weg frei gemacht, PV-Anlagen unter bestimmten Kriterien auch auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Um von dem bestehenden Ziel der Raumordnung, das besagt, dass Freiflächen-PV-Anlagen nur im 110-m-Streifen neben Verkehrstrassen und auf Konversionsstandorten zulässig sind, sind entsprechende Projekte über ein Zielabweichungsverfahren zu genehmigen. Für die Flächeninanspruchnahme außerhalb des 110-m-Korridors wurde durch die Gemeinde ein Antrag auf Zielabweichung gestellt. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens erfolgte mit Bescheid vom 07.02.2023 die **Zulassung der Zielabweichung**.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft, wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich überwiegend um Ackerflächen, die im Wesentlichen unmittelbar an die nördlich des Plangebietes verlaufende Bahntrasse angrenzen sowie um siedlungsnahe und visuell vorbelastete Flächen östlich der Ortslage Brahlstorf, die bis an die Ortsumgehung (L 05) heranreichen. Dabei wurde eine zukünftige Siedlungsentwicklung im Bereich des Gartenweges berücksichtigt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Brahlstorf ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Solarpark zwischen Brahlstorf und Düssin, südlich der Bahnstrecke Berlin-Hamburg und westlich und östlich der L 05“ als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der wirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.1 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auszuweisen.

Da das Plangebiet des B-Planes mit dem der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brahlstorf identisch ist, kann der für den Entwurf des B-Planes erstellte Umweltbericht auch für die Planung der 2. Änderung des FNP herangezogen werden.

Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmale

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des Vorhabens ein bekanntes Bodendenkmal. Das Bodendenkmal wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des FNP übernommen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der baulichen Maßnahmen es zu keinen erheblichen Eingriffen in das Bodendenkmal kommen wird.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Hochwasser und Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich in einem durch Hochwasser potentiell gefährdeten Gebiet. Der überwiegende Teil des Plangebiets befindet sich im Norden des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Elbe. Die aktuellen Hochwasserrisikokarten der Elbe weisen für diesen Bereich maximale Wasserstände von 13,35 m NHN aus. Diese Werte werden allerdings nur bei einem Deichbruch erreicht, die Elbedeiche schützen das ÜSG vor einem 100-jährigen Hochwasserereignis (= Bemessungshochwasser).

Weiterhin befindet sich das Gebiet der geplanten PVA im Norden des Flutpolders Neue Sude Ost. Flutpolder dienen der Hochwasserentlastung und werden bei Überschreitung bestimmter Wasserstände (hier: der Sude) kontrolliert geflutet. Bei Erreichen eines Wasserstandes der Sude von 10,00 m NHN am Außenpegel des Schöpfwerkes Sückau Nord und weiter steigender Wasserspiegellage werden die Wehre Neue Sude und Sückau/Pretener Graben sowie die Flutschleuse am Langenheider Bauergraben geöffnet und das Wasser strömt über die Deichüberlaufschwelle von 10,10 m NHN in den Polder. Wie hoch dann das Wasser am Standort der geplanten PVA ansteht, hängt von der Dauer und Intensität des Hochwasserereignisses ab.

Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.

Entsprechend WHG (Wasserhaushaltsgesetz) § 5 Abs. 2 Allgemeine Sorgfaltspflichten, ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

gebilligt durch Beschluss der GV am: 14.08.2023
ausgefertigt am: 13.02.2024


Herzog
Der Bürgermeister

Anlagen

- Umweltbericht vom 01.02.2023
- Artenschutzfachbeitrag vom 01.02.2023